



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

32-001-2012

Aufhebung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath

Erstellungsdatum	14.01.2012
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Auskunft erteilt	Herr Reinhard Schneider
Sachbearbeitung	Herr Schneider, Reinhard

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.02.2012	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath vom 23.09.2008 wird beschlossen.

Begründung

In § 1 Abs. 1 der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath vom 23.09.2008 ist festgelegt, dass die Stadt Wülfrath an jedem Samstag als öffentliche Einrichtung einen Wochenmarkt auf dem Platz „Am Diek“ unterhält.

Die Marktstandsgelder werden an jedem Markttag an den Marktmeister als Beauftragten der Stadtverwaltung entrichtet.

Dem Marktmeister obliegt die Aufsicht über den Markt einschließlich der Platzzuweisung sowie die Kontrolle der Verkaufseinrichtungen, der Sauberkeit und der Einhaltung der durch Satzung vorgegebenen Verhaltenspflichten. Der Marktmeister kontrolliert und öffnet ggfls. notwendige Zugänge für Strom- und andere Versorgungen.

Mit der Vorbereitung und Erledigung dieser Arbeiten wird regelmäßig vor Öffnung des Wochenmarktes, meist vor 06.00 Uhr begonnen.

Obwohl es nicht zu seinen originären Aufgaben gehört, besucht der Marktmeister auch andere Märkte, um dort Marktbesucher mit unterschiedlichsten Angeboten zu werben und so das auf dem Wülfrather Wochenmarkt angebotene Sortiment zu bereichern.

Da der Marktmeister sein Arbeitsverhältnis zum 29.02.2012 gekündigt hat, ist die Durchführung und Organisation des Wochenmarktes ab März neu zu regeln.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt					Aufwand (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen			
x	Ja		Nein	x	noch nicht zu übersehen	0202		zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt					Auszahlung (EUR)	Produkt-Nr.	Mittel stehen			
	Ja		Nein		noch nicht zu übersehen			zur Verfügung		nicht zur Verfügung
Haushaltsjahr Ergebnishaushalt					Haushaltsjahr Finanzhaushalt		Folgebewertung Ergebnishaushalt			
2012										
Folgebewertung Finanzhaushalt					Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer			

Sichtvermerk der
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Ein dauerhafter Einsatz anderer Mitarbeiter der Stadt Wülfrath kann nicht gewährleistet werden. Die Übernahme der Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung wurde mit weiteren Personen ohne konkrete Ergebnisse besprochen.

Da Beschicker des Wülfrather Wochenmarktes teilweise auch Händler auf den Velberter Märkten sind, wurden das Ausscheiden des hiesigen Marktmeisters und das Bemühen um eine Nachfolge auch in Velbert bekannt.

Im Dezember fragten Vertreter der in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammengeschlossenen Velberter Markthändler an, ob der Wochenmarkt in Wülfrath ähnlich der Regelung in Velbert von den Marktbeschickern selbst übernommen werden könnte.

Seit Januar 2004 veranstalten die Marktbeschicker wöchentlich sieben Markttage an vier Standorten in den Velberter Ortsteilen Mitte, Langenberg und Neviges in eigener Zuständigkeit über ihre eigens dafür gegründete GbR.

Die Stadt Velbert hat diese Wochenmärkte gem. §§ 67, 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt und ergänzend Ausnahmegenehmigungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Die anfänglich kurzen Befristungen wurden aufgrund der positiven Entwicklungen in den Folgebescheiden jeweils verlängert, aktuell bis Ende 2013.

Da diese Art der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Velbert und den Marktbeschickern seit nunmehr acht Jahren unbeanstandet besteht, dies auch von den ebenfalls in Velbert tätigen Händlern des Wülfrather Wochenmarktes bestätigt wird, wurden die möglichen Bedingungen für eine Übernahme mit den Vertretern der GbR erörtert.

Rechtliche Vorgaben:

Eine Abgabe des Wochenmarktes als öffentliche Einrichtung, wie er in der bestehenden Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath festgesetzt ist, wäre an Dritte als Dienstleister nur nach vorheriger Ausschreibung mit einem entsprechend aufwendigen Verfahren möglich.

Eine Ausschreibungspflicht besteht aber dann nicht, wenn einem Veranstalter durch Marktfestsetzung gem. §§ 67, 69 GewO die Erlaubnis zur Durchführung eines Wochenmarktes gegeben wird.

Dies setzt voraus, dass es keine öffentliche Einrichtung Wochenmarkt mehr gibt, die jetzige Marktsatzung also aufgehoben wird.

Da gem. § 69 Abs. 2 GewO die Festsetzung eines Wochenmarktes den beantragenden Veranstalter zu dessen Durchführung verpflichtet, bleibt der Bestand des Wochenmarktes gesichert.

Inhaltliche Vorgaben:

Mit den Vertretern der GbR wurde die Frage erörtert, ob durch die Einbeziehung der Velberter Marktbeschicker den Händlern auf dem Wülfrather Wochenmarkt Konkurrenz entstehe, diese sogar verdrängt werden könnten.

Die Bedenken konnten nicht nur ausgeräumt werden, es wurde auch die Beibehaltung aller bisherigen Marktbeschicker garantiert. Auch sollen die bisherigen Marktstandsgelder unverändert bleiben.

In dem Zusammengehen mit den Marktbeschickern der GbR ist vielmehr der Vorteil zu sehen, dass die Besetzung der offensichtlichen Lücken in den Reihen des Wülfrather Wochenmarktes durch ein breiter angelegtes Sortiment in einer größeren Gruppe beworben werden kann. Diese Synergien könnten seitens der Stadt Wülfrath nicht gewährleistet werden.

Die Regelungen in der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath (u.a. zu den Marktzeiten § 2, Verkaufseinrichtungen § 3, Verhaltenspflichten § 4, Sauberkeit § 5) sollen in eine Marktordnung der GbR aufgenommen werden. Lediglich das Verbot Hunde mitzuführen soll aufgegeben werden.

In der Vergangenheit wurden verschiedene Möglichkeiten zur attraktiveren Gestaltung des Wochenmarktes diskutiert. Nicht zuletzt finanzielle Bedingungen standen einer Umsetzung bisher



entgegen. Die GbR ist zuversichtlich, dass die aktuell in Velbert geplanten Maßnahmen mit gleichen Mitteln, aufgrund der Synergien aber kostengünstiger auch in Wülfrath umgesetzt werden können.

Für die Festsetzung des Wochenmarktes und weitere Bescheide (Sondernutzungserlaubnis, Ausnahmegenehmigungen) sollen Gebühren erhoben werden, die sich an der bisherigen Marktbewirtschaftung (Erträge, Aufwand) orientieren, so dass für die Stadt Wülfrath weitestgehende Kostenneutralität besteht, Ersparnisse für die GbR im Bereich der Personalkosten liegen können.

Auch wenn im Hinblick auf die langjährige Zusammenarbeit zwischen der Stadt Velbert und der GbR eine positive Entwicklung ebenfalls für den Wülfrather Wochenmarkt erwartet werden kann, so soll diese Art der Durchführung zunächst für ein Jahr getestet werden.

Anfang 2013 ist dann nach Auswertung der gemachten Erfahrungen über den Modus des Wochenmarktes neu zu entscheiden.

Anlagen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wülfrath vom 23.09.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.